

S a t z u n g
über die Teil-Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Ortsgemeinde Obertiefenbach
vom 13.03.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Obertiefenbach, Flur 3 Flurstück Nr. 86 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr vollumfänglich erforderlich und wird teilweise eingezogen. Der betreffende Teilbereich des Weges ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obertiefenbach, den 13.03.2024

Gez. Schleimer (S.)

1. Beigeordnete

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2024 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 27.09.2024 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 27.09.2024 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 13.03.2024 durch die erste Beigeordnete unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.10.2024 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. (S.)
Michel

